

An den Landrat

Glarus, 4. Oktober 2022

Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus (Anpassung Auftrag und Auftragsvergabe Marktbearbeitung)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Etablierung einer kantonalen Tourismusorganisation

Der Landrat beschloss am 21. November 2018, in den Jahren 2019–2021 jährlich 350'000 Franken in den Tourismusfonds einzulegen, eine neue Trägerschaft für Tourismus und Freizeit mit einem kantonalen Leistungsauftrag auszustatten und diesen mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von höchstens 350'000 Franken abzugelten (vgl. LRB § 654/2018). Parallel dazu beschlossen die Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd an ihren jeweiligen Herbstgemeindeversammlungen 2018, die gleiche Trägerschaft mit dem gleichen Leistungsauftrag wie der Kanton auszustatten und diesen zusammen mit einem jährlichen Beitrag von total 400'000 Franken abzugelten. Insgesamt stellten die Gemeinden und der Kanton Glarus für den Leistungsauftrag an eine kantonale Vermarktungsorganisation jährliche Beiträge im Total von 750'000 Franken zur Verfügung. Im Frühjahr 2019 wurde schliesslich mit der Visit Glarnerland AG eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Offensichtlich entspricht diese Vorgehensweise nicht den Vorgaben von Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz, TEG). Denn dieses weist die Aufgabe der Marktbearbeitung im Tourismus nicht dem Kanton und den Gemeinden gemeinsam, sondern einzig den Gemeinden zu. Auch regelt das geltende Recht nicht, wie ein solcher Leistungsauftrag zu vergeben wäre. Der Kanton schrieb den Auftrag 2018 öffentlich aus. Die Visit Glarnerland AG erhielt diesen. Koordiniert mit dem erwähnten landrätlichen Finanzbeschluss wurde in der Ausschreibung eine Laufzeit von drei Jahren für die Vereinbarung vorgesehen. Diese startete per 1. Juli 2019 und würde dementsprechend am 30. Juni 2022 enden.

1.2. Kritik am Ausschreibungsverfahren

Bereits mit der Ausschreibung mussten sehr konkrete und hohe Anforderungen an die Leistungserbringer formuliert werden, was den Kreis der Offertsteller von vornherein stark einschränkte. Beispielsweise sieht das Finanzierungsmodell vor, dass die Tourismusorganisation selber aus der Tourismuswirtschaft und von Dritten via Leistungsaufträge mindestens Beiträge in der gleichen Höhe wie der kantonale Jahresbeitrag (350'000 Fr.) aufzubringen hat. So kam es, dass sich anfänglich zwar noch 34 Personen oder Organisationen für die

Ausschreibungsunterlagen interessierten und vereinzelt auch Fragen dazu stellten, schliesslich jedoch nur eine einzige Offerte eingereicht wurde.

In der Folge wurde vereinzelt kritisiert, dass ein solches Ausschreibungsverfahren eine Farce sei, wenn am Schluss nur eine einzige Offerte resultiere bzw. resultieren könne. Man solle deshalb die rechtlichen Vorgaben überprüfen. Dies wird mit dem vorliegenden Antrag nun gemacht. Das Ziel besteht darin, künftig keine Submissionsverfahren mehr durchführen zu müssen. Denn zumindest im Ergebnis erscheint die Kritik berechtigt. Tatsächlich eignet sich das offene oder selektive Submissionsverfahren – das Einladungs- und das freihändige Verfahren kommen aufgrund der Auftragshöhe von vornherein nicht in Frage – dort nicht, wo Voraussetzungen und Bedingungen derart eng vorgegeben werden müssen, dass kein Raum für eine Mehrheit von Offerten bleibt. Dies scheint vorliegend nicht anders machbar, indem die Finanzierungsvorgaben einerseits zwingend sind und andererseits nicht anzunehmen ist, dass die Glarner Tourismuswirtschaft oder Dritte mehreren Organisationen Leistungsaufträge über jährlich mindestens 350'000 Franken zusichern wollen. Allein diese Vorgabe schliesst einen Wettbewerb damit faktisch aus.

1.3. Keine Alternative nach geltendem Recht

Man könnte argumentieren, eine neuerliche Ausschreibung sei auch nach geltendem Recht nicht nötig, weil der entsprechende Auftrag selber seinerzeit ohne Befristung ausgeschrieben worden sei. Tatsächlich verwiesen die Ausschreibungsunterlagen lediglich darauf, dass gestützt auf den Zuschlag eine auf drei Jahre befristete Leistungsvereinbarung abgeschlossen werde. Soweit nun die Befristung nur für die Leistungsvereinbarung vorbehalten wurde, nicht aber für den Auftrag selber und auch nicht auf eine erneute Ausschreibung per Ablauf der Laufzeit der Leistungsvereinbarung hingewiesen worden war, könnte diese nun ohne Neuausschreibung einfach verlängert werden. Eine Neuausschreibung würde so erst nötig, wenn keine Einigung über die Verlängerung der Leistungsvereinbarung mehr erzielt werden könnte. Dadurch würde jedoch das Wesen des Submissionsverfahrens verkannt. Der öffentlich-rechtliche Vergabeteil und der sich darauf stützende und daran anschliessende Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags würden zu stark auseinanderdividiert. Diese Argumentation ist deshalb zu verwerfen.

Ein neues Verfahren ist zu definieren. Bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung ist eine Übergangslösung zu treffen. Der Betrieb von Visit Glarnerland kann bis zum Vorliegen dieser Lösung nahtlos aufrechterhalten werden, wie die nachfolgenden Kapitel zeigen.

1.4. Verlängerung des Mandats als Übergangslösung

1.4.1. Sicherstellung der Finanzierung bis Ende 2027

Im Herbst 2021 hatten der Landrat und die drei Glarner Gemeinden je über eine Verlängerung des Mandats der Visit Glarnerland AG und dessen finanzielle Abgeltung zu beraten, wobei der Landrat bereits im Zuge der Beratungen der Tourismusstrategie 2020–2023 mit Beschluss § 223 vom 22. Januar 2020 jährliche Einlagen über 850'000 Franken in den Tourismusfonds beschlossen hatte. Davon bestimmte er jährlich 350'000 Franken für eine kantonale Tourismusorganisation. Damit wurde der entsprechende Kantonsbeitrag bis und mit 2023 sichergestellt.

Folglich hatte der Landrat am 3. November 2021 (§ 439) nur mehr die Abgeltung des Leistungsauftrags von jährlich wiederum 350'000 Franken während der Jahre 2024–2027 zu beschliessen. Die Bedingung, dass auch die Gemeinden ihre Beiträge leisten, erfüllten diese an ihren jeweiligen Herbstgemeindeversammlungen 2021; sie bewilligten entsprechende Kredite für die Zeit von Mitte 2022 bis Ende 2027. Damit sind die notwendigen Beiträge der öffentlichen Hand an die kantonale Tourismusorganisation bis Ende 2027 sichergestellt.

1.4.2. Verlängerung der Leistungsvereinbarung

Ausgehend von der Mitte 2022 ausgelaufenen Leistungsvereinbarung mit der Visit Glarnerland AG ist für die Folgezeit und mangels alternativer gesetzlicher Regelung grundsätzlich erneut ein Submissionsverfahren durchzuführen. Darauf soll jedoch zugunsten einer Verlängerung um lediglich eineinhalb Jahre im Sinne der erwähnten Übergangslösung verzichtet werden. Diese Zeit soll dazu genutzt werden, die nötigen gesetzlichen Grundlagen für ein anderes Prozedere zu schaffen. Zudem dient die Verlängerung dazu, eine zeitliche Abstimmung mit der Tourismusstrategie 2020–2023 herbeizuführen. Dort hat der Landrat einen entsprechenden Kredit bis Ende 2023 gesprochen und damit seinen klaren Willen bekundet, die entsprechenden Mittel zugunsten einer kantonalen Tourismusorganisation bis Ende 2023 zur Verfügung zu stellen (LRB § 223/2020). Die Verlängerung der Leistungsvereinbarung erscheint dadurch politisch legitimiert. Eine Verlängerung der laufenden Leistungsvereinbarung mit der Visit Glarnerland AG bis Ende 2023 erscheint zudem insofern vertretbar, als dass die Leistungsvereinbarung die Möglichkeit einer Verlängerung wie erwähnt vorsieht. Diese Überlegungen werden gestützt durch die entsprechenden Beschlussfassungen der Glarner Gemeinden, welche allesamt erstens den nötigen Zeitraum abdecken und zweitens auch explizit und ausschliesslich zugunsten der Visit Glarnerland AG formuliert wurden. So hat die Gemeinde

- Glarus Süd am 18. November 2021 einen Verpflichtungskredit von jährlich 110'000 Franken «für die Mandatsverlängerung mit Visit Glarnerland AG» für die Jahre 2022–2027 genehmigt.
- Glarus am 26. November 2021 einen Betriebsbeitrag für die Jahre 2022–2027 «zugunsten der Tourismusorganisation Visit Glarnerland AG» von jährlich 130'000 Franken genehmigt.
- Glarus Nord am 19. November 2021 einen jährlichen Verpflichtungskredit von 163'000 Franken als Betriebsbeitrag «an das kantonale Trägerschaftsmodell Tourismus und Freizeit (Visit Glarnerland AG)» für die Jahre 2022–2027 genehmigt.

Gestützt darauf erscheint es nicht nur vertretbar, sondern auch folgerichtig, die bestehende Leistungsvereinbarung mit der Visit Glarnerland AG bis Ende 2023 zu verlängern. Der Wortlaut der drei Gemeindeversammlungsbeschlüsse könnte umgekehrt gar die Frage aufwerfen, ob die entsprechenden Mittel – unter neuem Recht – per 1. Januar 2024 einer anderen Organisation als der Visit Glarnerland AG zugewendet werden könnten.

Da die vorliegende Gesetzesänderung, welche der Landsgemeinde 2023 vorgelegt werden soll, frühestens mit der Landsgemeinde selber in Kraft treten kann, wäre die Leistungsvereinbarung zumindest bis Mitte 2023 zu verlängern. Dies würde allerdings bedingen, dass man die entsprechende regierungsrätliche Verordnung, welche das Verfahren rund um die Gesuchseinreichung regelt, zeitnah nach der Landsgemeinde 2023 verabschiedet, sogleich in Kraft setzt und zudem auch das Verfahren zügig durchführt. Auch dürfte das Verfahren nicht durch ein Rechtsmittelverfahren verzögert werden. Dies zeigt, dass eine Verlängerung der Leistungsvereinbarung bis Ende 2023 notwendig ist. Nur so steht genügend Zeit zur Verfügung, die weiteren Schritte nach der Landsgemeinde vorzubereiten. Es versteht sich von selbst, dass die Verlängerung der Leistungsvereinbarung entsprechend anzupassen wäre, sollte die Landsgemeinde 2023 beispielsweise wieder in den Herbst verschoben werden müssen. Eine über das Jahr 2023 hinausgehende Verlängerung ist aktuell jedoch nicht angezeigt. Zum einen handelte die Ausschreibung nur von den drei Jahren 2019–2021. Zum anderen ist eine Verlängerung über das Jahr 2023 hinaus, beispielsweise in Abstimmung mit den entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlüssen bis Ende 2027 nicht nötig. Eine Verlängerung bis Ende 2023 genügt, um eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, welche es ermöglicht, künftig auf weitere Ausschreibungen verzichten zu können.

2. Lösungsansatz

Alternativ zum Ausschreibungsverfahren können solche Leistungsaufträge auch gestützt auf eine entsprechende Gesuchstellung vergeben werden. Dabei bestimmt gesetztes Recht die Voraussetzungen und Bedingungen, welche die einzelnen Gesuche erfüllen müssen. Der Besteller der Leistung entscheidet sodann über die eingereichten Gesuche bzw. erteilt den Auftrag und regelt mit dem berücksichtigten Gesuchsteller die Modalitäten der Leistungserbringung in einer Leistungsvereinbarung.

Eine solche Regelung erweist sich durch die Fixierung der Voraussetzungen und Bedingungen für eine Auftragserteilung in einem Rechtserlass als weniger flexibel als ein normales Submissionsverfahren, in welchem diese Vorgaben mehr oder weniger frei bestimmt und auch angepasst werden können. Allerdings ist vorliegend Konstanz und Rechtssicherheit über Flexibilität zu stellen, zumal aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre mittlerweile alle für die Erfüllung des Leistungsauftrags wichtigen Voraussetzungen und Bedingungen bekannt sein dürften.

Abgesehen davon, dass nicht der Eindruck erweckt wird, der entsprechende Auftrag sei jedermann oder zumindest einer Mehrzahl von Bewerbern frei zugänglich, besteht der wesentliche Vorteil dieses Vorgehens darin, dass für die Leistungserbringer Planungssicherheit geschaffen wird. Zwar erlaubt auch das laufende Controlling und vor allem die Befristung der Leistungsvereinbarungen eine Steuerung der Aufgabenerfüllung, doch wird der Auftragnehmer in aller Regel wohl damit rechnen dürfen, dass die Leistungsvereinbarung verlängert wird, wenn er sich an das Vereinbarte hält und die dort definierten Ziele erreicht. Nur bei einer Nichtverlängerung der Leistungsvereinbarung ist öffentlich zur Einreichung entsprechender Gesuche einzuladen und nur so kann sich für einen anderen Gesuchsteller die Möglichkeit öffnen, dass er die Voraussetzungen für eine Beitragsgewährung erfüllen kann.

Für die Visit Glarnerland AG wird mit dem neu vorgesehenen Verfahren die Rechtssicherheit erhöht. Die heutige Regelung beinhaltet mehr Unsicherheiten. Eine gewisse Unsicherheit ist indessen systembedingt und gewollt. Sie soll auch künftig bestehen bleiben, soweit man freibleiben will, ob man die Leistungsvereinbarung jeweils verlängern will. Allerdings wird die beauftragte Organisation davon ausgehen dürfen, dass eine Verlängerung vereinbart werden wird, wenn der Leistungsauftrag erfüllt und die Ziele erreicht werden.

Darüber hinaus wird die in Ziffer 1.1 erwähnte, bislang fehlende Zuständigkeit des Kantons im Bereich der Marktbearbeitung im Tourismus mit einer Änderung von Artikel 11 Absatz 1 geschaffen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel 1a; Förderung einer Tourismusorganisation

Das neue Verfahren mit Gesuchstellung usw., welches das bisherige Submissionsverfahren ablöst, wird in einem neuen Abschnitt des TEG geregelt.

Artikel 2a; Beitrag

Der touristische Markt soll für den ganzen Kanton durch eine einzige Tourismusorganisation bearbeitet werden, finanziert durch die Gemeinden und den Kanton, wobei sich die Tourismusorganisation *angemessen* zu beteiligen hat (vgl. Art. 2b).

Artikel 2b; Voraussetzungen

Absatz 1: Die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Gesuchstellers sind hoch. Namentlich diejenige nach Buchstabe d setzt voraus, dass der Gesuchsteller einen wesentlichen Anteil des Glarner Tourismus hinter sich weiss.

Absatz 1 Buchstabe c: Die Tourismusorganisation hat aus der Tourismuswirtschaft und von Dritten via Leistungsaufträge eigene Mittel zu erwirtschaften, welche Stand heute zumindest dem entsprechen, was der Kanton einbringt. Abhängig vom jeweiligen Finanzierungsmodell handelt es sich aktuell um 350'000 Franken pro Jahr, welche der Kanton bis 2027 aufwenden will, um eine Tourismusorganisation mit einem Leistungsauftrag auszustatten. Die Tourismusorganisation hat jedoch eine höhere Eigenfinanzierung anzustreben. Über die Startphase hinaus werden eigene Mittel nur in gleicher Höhe wie der Kantonsbeitrag als *nicht angemessen* erachtet. Die jährlichen Einlagen in Höhe von 350'000 Franken in den Tourismuskontos zugunsten einer Tourismusorganisation sind bis Ende 2027 befristet. Primär, um die Infrastruktur- und Projektvorhaben im Tourismus nicht schmälern zu müssen und um nebst dem für eine Tourismusorganisation eine genügende Planungssicherheit zu schaffen sowie mit Blick auf das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest 2025 Glarnerland+, erachtete man Einlagen in dieser Höhe für gerechtfertigt und verzichtete darauf, die Mittel zugunsten einer Tourismusorganisation auf eine Fondseinlage von insgesamt 500'000 Franken auszurichten. Spätestens per 2028 müssen jedoch höhere Eigenmittel aufgebracht werden. Würden im Rahmen der Tourismusstrategie 2024–2027 die Einlagen in den Tourismuskontos gekürzt, würde die Förderung von Infrastruktur- und Projektvorhaben im bisherigen Umfang gefährdet. So könnten ab 2028 auch für eine Tourismusorganisation weniger Mittel zur Verfügung stehen. Jedenfalls wird die Angemessenheit der eigenerwirtschafteten Mittel spätestens ab diesem Zeitpunkt anders beurteilt werden.

Artikel 2c; Leistungsvereinbarungen

Zwingender Inhalt der befristeten Leistungsvereinbarung ist die Sicherstellung der effizienten Umsetzung des geforderten Konzepts (Art. 2b Abs.1 Bst. a) sowie die zweckbestimmte Mittelverwendung. Die Leistungsvereinbarung regelt auch das Berichtswesen und das Controlling (Abs. 3). Die Umsetzung der Wirkungsziele kann namentlich auch anhand der bisherigen Unterstützungsvoraussetzungen gemäss Artikel 11 Absatz 2 beurteilt werden.

Artikel 2d; Zuständigkeit und Verfahren

Absatz 1: Die Möglichkeit zur Gesuchseinreichung ist zu publizieren.

Absatz 2: Der Regierungsrat regelt das Weitere in einer Verordnung, namentlich die Zuständigkeiten, die Modalitäten der Einreichung und Behandlung der Gesuche, die Ausrichtung der Beiträge sowie das Berichtswesen und das Controlling. Beispielsweise erfordert die Befristung der Leistungsvereinbarung, dass geregelt wird, wie nach Fristablauf oder auf diesen Zeitpunkt hin verfahren werden soll. Eine Verlängerung bedingt eine entsprechende Berichterstattung und die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel rechtfertigt ein Controlling auch während der Laufzeit des Leistungsauftrags.

Artikel 10; Zweck und Einlagen

Die Bestimmung mit einer Sachüberschrift ergänzt.

Absatz 1: Nicht nur «Beiträge», sondern alle Arten von Finanzhilfen (vgl. Art. 4 Abs. 1) werden über den Tourismuskontos finanziert, namentlich auch die Beiträge für die Marktbearbeitung.

Absatz 2: Redaktionelle Änderung.

Artikel 11; Finanzierung

Die Bestimmung mit einer Sachüberschrift ergänzt.

Absatz 1: Die Marktbearbeitung ist seit dem Jahre 2019 nicht mehr allein Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich massgeblich, was entsprechend abgebildet wird. Namentlich die Beiträge an eine Tourismusorganisation (vgl. Art. 2a) finanzieren die beiden Gemeinwesen gemeinsam.

Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherige Regelung, welche bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Kanton Projektbeiträge gewähren kann, wird durch die neuen Artikeln 2a–2d ersetzt.

4. Inkrafttreten

Die Gesetzesanpassung tritt mit Beschluss durch die Landsgemeinde sofort in Kraft. Dadurch bleibt genügend Zeit, bis Ende 2023 das Gesuchsverfahren durchzuführen.

5. Vernehmlassungsverfahren

5.1. Vorgehen und Rücklauf

Am 14. Juni 2022 gab der Regierungsrat den Entwurf der Gesetzesänderung in die Vernehmlassung. Diese dauerte bis am 31. August 2022. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Gemeinden, die kantonalen Parteien, die Gerichte sowie alle Departemente der kantonalen Verwaltung. Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 13 Stellungnahmen eingegangen. Alle drei Gemeinden, sechs Parteien sowie ein Departement nahmen inhaltlich Stellung. Zwei Departemente und die Staatskanzlei verzichteten auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Vorlage.

5.2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die meisten Teilnehmenden standen den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen grundsätzlich positiv gegenüber, in der Mehrheit gar vorbehaltlos. Einhellig Einigkeit bestand in Bezug auf den Systemwechsel vom Ausschreibungs- zum Gesuchsverfahren. Änderungsvorschläge betrafen Detailpunkte oder es bestand vereinzelt Erläuterungsbedarf. Ablehnung äusserte das vernehmlassende Departement in Bezug auf die ursprünglich vorgeschlagene Änderung von Artikel 10 Absatz 3 TEG betreffend die Aufhebung der Limitierung der Einlagen in den Tourismusfonds (s. dazu Ziff. 5.3.2).

5.3. Detailfragen

5.3.1. Förderung einer Tourismusorganisation

Es wurde die Wichtigkeit der in den Artikeln 2a und 2b erwähnten Erreichung der Wirkungsziele betont und danach gefragt, wo und wie diese festgehalten werden und wer diese überprüfen und anpassen kann. Falls dies auf Verordnungsstufe erfolge, solle die Verordnung vor den Beratungen im Landrat zu den TEG-Änderungen vorliegen. Der Abschluss der entsprechenden Leistungsvereinbarung liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrates, das Controlling genauso. Allerdings wird sich der Antrag (an den Landrat) um Äufnung des Fonds namentlich auch mit dieser Leistungsvereinbarung auseinandersetzen müssen. Eine dieses Controlling und damit die Erreichung der Wirkungsziele regelnde Verordnung wird zur Verfügung stehen müssen, sobald eine Leistungsvereinbarung zu verhandeln sein wird. Die laufende ist bis Ende 2023 befristet.

Soweit vorgeschlagen wurde, Artikel 2a Absatz 1 als Kann-Formulierung auszugestalten, nachdem Artikel 2b Absatz 3 festhalte, dass kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags bestehe, ist dem zu folgen. Es korrespondiert dies auch mit Artikel 2b Absatz 1. Allerdings ändert dies nichts daran, dass die klare Absicht besteht, eine Tourismusorganisation zu unterstützen.

Die Forderung nach einer höheren Eigenwirtschaftlichkeit wurde ausdrücklich unterstützt (Art. 2b Abs. 1 Bst c). Nachdem ohnehin ein wesentlicher Anteil der touristischen Leistungsträger in der Organisation vertreten sein müsse, sei ein verbindlicher Mindestanteil von

50 Prozent festzuschreiben, wobei man übergangsrechtlich bis Ende 2027 davon solle abweichen können. Dies ist zu verwerfen. Die Höhe der angemessenen eigenerwirtschafteten Mittel soll im Lichte der jeweils geltenden Rahmenbedingungen periodisch beurteilt werden können und nicht auf Gesetzesstufe fixiert werden. Die Einflussmöglichkeiten des Landrates, u. a. auch in Bezug auf die Höhe dieser Mittel, sichert ihm das Controlling und namentlich die Budgetzuständigkeit.

Soweit danach gefragt wurde, was die in Artikel 2c Absatz 2 erwähnte «zweckbestimmte Mittelverwendung» alles umfasse und wie genau das Berichtswesen und Controlling ablaufe, ist darauf zu verweisen, dass der Zweck, welchem die entsprechenden Mittel dienen vom Gesetz und im entsprechenden Rahmen von der Leistungsvereinbarung definiert werden. Berichte sind periodisch zu erstellen und dienen dem Controlling. Das wichtigste Instrument in diesem Zusammenhang ergibt sich aus der finanzrechtlichen Zuständigkeit des Landrates.

Soweit man anregt, dass die im geltenden Artikel 11 Absatz 2 erwähnten Bedingungen «innovative neue Angebote» und «gesamtkantonale sowie kantonsübergreifende Kooperationen im Marketing» in den Wirkungszielen enthalten sein sollten, ist dem zu folgen. Es wird dies mittels Verweis auf die bezeichnete Norm in der entsprechenden Erläuterung sichergestellt.

Soweit die «faktische Aushebelung des Submissionsgesetzes mit einem gewissen Vorbehalt unterstützt wird», konkret aber nachvollziehbar und der Sache dienlich erscheine, ist dem beizupflichten. Vorliegend bestand nie die Absicht, irgendetwas auszuhebeln. Die Abkehr vom Submissionsverfahren im vorliegenden Fall ergab sich vielmehr als bessere Lösung im Interesse aller Beteiligten.

5.3.2. *Limitierung der Fondsäufnung*

Die Vernehmlassungsvorlage sah noch vor, die bestehende Limitierung der Einlagen in den Tourismusfonds von maximal 4 Millionen Franken pro Vierjahresperiode aufzuheben. Der Landrat hätte dadurch in eigener Kompetenz und Verantwortung die Einlagen festlegen können, was mehr Flexibilität ermöglicht hätte. Bei grossen und interessanten Vorhaben hätte so schneller reagiert werden können.

Eine Partei erachtete es im Sinne einer mittelfristigen Strategieplanung im Bereich Tourismus als sinnvoll, wenn mittels Deckelung der Einlage in den Tourismusfonds über jeweils vier Jahre eine gewisse Planungssicherheit (insbesondere aus finanzieller Sicht) erhalten bliebe. Dies würde zeigen, in welcher Höhe der Tourismus über eine Legislatur gefördert werden solle. Nachdem sich das vernehmlassende Departement im gleichen Sinne, jedoch dezidiert gegen die geplante Aufhebung der Limitierung der Äufnung des Tourismusfonds aussprach, verzichtet der Regierungsrat auf eine entsprechende Gesetzesänderung. Er ist der Meinung, dass sich die Ausgangslage dadurch, dass seit 2019 durch den Beitrag an die Visit Glarnerland AG bereits ein Drittel der maximalen Einlage gebunden wird, nicht massgeblich verändert hat. Die Limitierung garantiere die Mitsprache und Zuständigkeit der Landsgemeinde bei grösseren Vorhaben, welche zudem nicht alltäglich seien und meist ausreichend Vorlaufzeit hätten.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Änderung des Verfahrens erübrigt alle vier Jahre ein Submissionsverfahren und reduziert damit den Verwaltungsaufwand. Im Übrigen dürfte sich die Änderung kostenneutral verhalten.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Landsgemeinde die beiliegenden Gesetzesänderungen zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse